

Verfassungsdiskussion ab 1813

- Freiherr vom Stein I: **Wiedergründung** des Alten Reiches (ebenso: Kurhannover/England, teilw. Russland, 1814: 30 kleinere deutsche Staaten)
- Freiherr vom Stein II: **Teilung** Deutschlands entlang der Mainlinie
- Bündnisverträge 1813: Wahrung der „*Souveraineté pleine et entière*“ (Österreich/Bayern)
- **Pariser Friede** 1814: „Les états de l'Allemagne seront indépendant et unis par un lieu fédératif.“

Wiener Kongress, 1814-1815

- Integrität
- Legitimität (Tayllerand): gegen Nationalstaat und Volksherrschaft
- Restauration (Heilige Allianz: Österreich, Russland, Preußen)
- System Metternich

Klemens Wenzel Lothar von Metternich (1773-1859)

- 1809-1848 Außenminister
- seit 1821 Staatskanzler
- 1848-1916 Kaiser Franz Joseph

Karlsbader Beschlüsse, 1819

- Reaktion auf den Mord an Kotzebue
- Auflösung von Burschenschaften
- Zensur
- Demagogenverfolgung
- Zentraluntersuchungskommission
- „Provisorische Bundesbeschlüsse“
- Universitätsgesetz
- Pressegesetz
- Untersuchungsgesetz

Provisorischer Bundesbeschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere **öffentliche Lehrer**, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu **entfernen** (...).

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte **Verbindungen** auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrechterhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen **Burschenschaft** bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die **schlechterdings unzulässige** Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche **Wachsamkeit** zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, bei **keinem öffentlichen Amte zugelassen** werden sollen.

Beispiel für die Verfolgung von Studenten: Fritz Reuter, 1810-1874

- Jurastudium Rostock und Jena
- seit 1831 Burschenschaftler
 - 1832 Exmatrikulation

Beispiel für die Verfolgung von Studenten: Fritz Reuter, 1810-1874

- 1833 Verhaftung
- bis 1836 Untersuchungshaft
- 1836 Todesurteil: „Teilnahme an hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindungen in Jena und Majestätsbeleidigung“
- 1837 Begnadigung zu 30 Jahren Festungshaft
- 1840 vorzeitige Entlassung
- „Ut mine Festungstid“, 1862

Karlsbader Beschlüsse, 1819

Provisorische Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse

§ 1. Solange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen **Schriften**, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne **Vorwissen** und vorgängige **Genehmhaltung** der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

§ 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

(anders bei Büchern: nicht gegen die Person)

Beschluß betreffend die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe

Art. 1. (...) in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern (...) außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten **revolutionären** Umtriebe und **demagogischen** Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Wiener Schlussakte, 1820

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft **selbständiger** unter sich **unabhängiger** Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrag-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundes-Glieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes-Acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grund-Charakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein **unauflöslicher Verein** gegründet, und es kann daher der **Austritt** aus diesem Verein **keinem Mitgliede** desselben frey stehen.

Wiener Schlussakte, 1820

Art. 25. Die Aufrechterhaltung der **innern Ruhe** und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der **Gesamtheit** zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer **Widersetzlichkeit der Unterthanen** gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch **Widersetzlichkeit der Unterthanen** gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu **unterdrücken**, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Wiener Schlussakte, 1820

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die **Verfassung** gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen **Grenzen der freien Aeufferung**, weder bey den Verhandlungen selbst, noch bey deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Verfassungsreform in den Territorien/Bundesstaaten nach 1806

- Preußen ab 1806
- Jena und Auerstedt, Oktober 1806
- Friede von Tilsit 1807

Preußische Reformen ab 1807

Revolution von oben (Thomas Nipperdey) ?

Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein, 1757-1831

- 1806/07 Minister
- 1807/08 Minister (auf Druck Napoleons entlassen)
- 1812 in Russland
- später in Preußen

Karl August von Hardenberg, 1810-1822 Staatskanzler

Preußische Reformen ab 1807

Bauernbefreiung 1807

- Eigentumserwerb für jedermann
- Abschaffung der Erbuntertänigkeit (persönliche Freiheit)
- Ansätze für Berufs- und Gewerbefreiheit (Wechsel der Stände und Berufe)
- aber: Patrimonialgerichtsbarkeit bis 1848

Preußische Reformen ab 1807

Gewerbefreiheit 1810

- Jeder kann Gewerbe betreiben
- Gewerbeschein
- Gewerbesteuer
- Abschaffung der Zunftverfassung

Preußische Reformen ab 1807

Schulreform, Wilhelm von Humboldt

- Elementarschulen
- Gymnasien
- Universitäten (Berlin 1810)
 - Freiheit von Forschung und Lehre
 - Einheit von Forschung und Lehre
 - Bildung statt Ausbildung

Preußische Reformen ab 1807

Heeresreform (Clausewitz, Gneisenau u. a.)

- Aufhebung des Adelsmonopols bei Offiziersstellen 1808
- Wehrpflicht 1813
- keine Ersatzleute
- Landwehr 1813

Weitgehende Gleichstellung von **Juden** 1812

- Staatsbürgerliche Rechte
- Aber kein Zugang zu öffentlichen Ämtern

Preußische Reformen ab 1807

Regierungsreform 1808

- Staatministerium: 5 klassische Ministerien Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Außenministerium, Kriegsministerium
- Staatskanzler ab 1810

Kommunalreform 1808

- Städteordnung: moderner Selbstverwaltungsgedanke
- Bürgerrecht und Wahlrecht, aber Ungleichheit (Grundeigentum/Mindesteinkommen)

Preußische Städteordnung 1808

Tit. I. Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte

§ 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das **oberste Aufsichtsrecht** über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Teilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§ 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, dass er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung erteilt.

Preußische Städteordnung 1808

§ 17. Das Bürgerrecht darf niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich **niedergelassen** hat und von **unbescholtenem Wandel** ist.

§ 18. Auch unverheiratete Personen **weiblichen** Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§ 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied.

§ 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen **alle stimmfähigen Bürger** Anteil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

§ 74 Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen, folgende davon ausgeschlossen:

c) Bürger weiblichen Geschlechts

Verfassungsversprechen in Preußen

- 1810: Gegenleistung für erhöhte Abgaben
- 1815: „Repräsentation des Volkes (...) Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen“

nicht erfüllt...

Verfassungswellen im 19. Jahrhundert

- Ab 1814: Charte Constitutionnelle in Frankreich
- Ab 1830: Julirevolution, Belgien (1831)
- Ab 1848

Verfassung von Nassau 1814

- Mitwirkung des Freiherrn vom Stein
- Eigeninteresse wegen Mediatisierung
- Monarch
- Landtag mit zwei Kammern
- bis 1866 gültig
- Erste deutsche Verfassung?
- Westphalen 1807; Bayern 1808

Verfassung von Nassau 1814

Wir (...) Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau etc. etc.,

sind während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen, bei fortdauernder Bedrückung der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unseren Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maaße wie alle teutschen Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die **nach dem Rathschluss der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit** sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß (...)

§ 1. Die Landstände Unseres Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der **Herrenbank** und **Landesdeputirten**, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebzeiten oder erblich ernannt, die **Landesdeputirten** aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höheren Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften **erwählt**.

Verfassung von Nassau 1814

§ 2 Abs. 1 S. 2. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgenden nachträglichen Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungsnachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß wir die **Sicherheit des Eigenthums** und der **persönlichen Freiheit** unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die **freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden** niemals beschränkt werde, daß **willkührliche Verhaftungen**, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand und durch die Gesetze vorher bestimmten **ordentlichen Richter** durch außerordentliche Maaßregeln **entzogen** werde.

§ 2 Abs. 3. Alle von den Unterthanen zu erhebende direct und indirecte **Abgaben** sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besondern Umfrage in **beiden** Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus **bewilligt** werden.

Verfassung von Bayern 1818

- „Kein Land ist wohl jetzt in Europa, wo freier gesprochen, freier geschrieben, offener gehandelt wird als hier in Bayern.“ – Anselm von Feuerbach 1818
- gewährte/oktroyierte Verfassung
- Zweite Verfassung nach 1808

Verfassung von Bayern 1818

Präambel

Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der **Rechtspflege**.

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.

Verfassung von Bayern 1818

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

Wiederbelebung der Gemeindegörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.

Eine **Standschaft** hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des **Beyrathes**, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der **Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte**, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! Dies sind die Grundzüge der aus Unserm **freyen Entschlusse** euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Verfassung von Bayern 1818

Titel II § 1

Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Bindung des Monarchen an das Recht:

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung

§ 1. Bey dem Regierungs-Antritte **schwört der König** in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: „Ich schwöre nach der **Verfassung** und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mit Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Verfassung von Bayern 1818

Titel IV: Von allgemeinen Rechten und Pflichten

§ 5. **Jeder Bayer** ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-**Aemtern** oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann **keine Leibeigenschaft** bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§ 8 (I). Der Staat gewährt jedem Einwohner **Sicherheit seiner Person**, seines **Eigenthums** und seiner **Rechte**.

(II) Niemand darf seinem **ordentlichen Richter** entzogen werden.

(III) Niemand darf verfolgt oder **verhaftet** werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

(IV) Niemand darf **gezwungen** werden, sein **Privat-Eigenthum**, selbst für öffentliche Zwecke **abzutreten**, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

Verfassung von Bayern 1818

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird **vollkommene Gewissens-Freyheit** gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden **drey christlichen Kirchen-Gesellschaften** genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die **nicht christlichen Glaubens-Genossen** haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit, sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in **rein geistlichen** Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. (...)

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde **beygefügten besondern Edicte** enthalten.

Verfassung von Bayern 1818

§ 10. Das gesammte **Stiftungsvermögen** nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt, es darf **unter keinem Vorwande** zu dem Finanz-Vermögen **eingezogen** und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§ 11. Die **Freyheit der Presse** und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.

§ 12. Alle Bayern haben gleiche **Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste** und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die **Theilnahme an den Staats-Lasten** ist für alle Einwohner des Reichs **allgemein**, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, **auszuwandern**, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Verfassung von Bayern 1818

Titel VI: Von der Stände-Versammlung

§ 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichs-Räthe,
- b) die der Abgeordneten.

§ 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

Verfassung von Bayern 1818

§ 10. Das gesammte **Stiftungsvermögen** nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt, es darf **unter keinem Vorwande** zu dem Finanz-Vermögen **eingezogen** und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§ 11. Die **Freyheit der Presse** und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.

§ 12. Alle Bayern haben gleiche **Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste** und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die **Theilnahme an den Staats-Lasten** ist für alle Einwohner des Reichs **allgemein**, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, **auszuwandern**, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Verfassungswelle um 1830 – Julirevolution Frankreich

Delacroix, Die Freiheit führt das Volk

Französische Verfassungsreform 1830

- Zensuswahlrecht: 240 000 Männer von 33 Millionen Einwohnern
- Verbot der Zensur
- Aufhebung des königlichen Notstandsrechts
- Gesetzesinitiative beim Parlament

- Verfassung von Belgien 1831

Verfassung von Belgien 1831

- Vorbild Niederlande 1814/Frankreich 1814
- Konstitutionelle/parlamentarische Monarchie
- **Haushaltsgesetz** statt Haushaltsbeschluss
- juristisch-nüchterner Ton
- Menschenrechte/Grundrechte
- große Ausstrahlung im 19. Jahrhundert
- Sprachen 1831 französisch, 1898 zweisprachig, heute dreisprachig
- Reform 1994: Koordinierte belgische Verfassung (Föderalisierung)

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 6. (1) Im Staate gibt es **keine Standesunterschiede**.

(2) **Die Belgier** sind **vor dem Gesetze gleich**; nur sie allein werden zu den Zivil- und Militärämtern zugelassen, abgesehen von den Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Artikel 7. (1) Die **persönliche Freiheit** wird gewährleistet.

(2) Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, kann niemand **verfolgt** werden.

(3) Außer bei Ergreifung auf frischer Tat kann niemand **festgenommen** werden ohne einen mit Gründen versehenen richterlichen **Haftbefehl**, der ihm bei der Festnahme oder spätestens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden vorgelegt werden muß.

Artikel 8. Niemand kann gegen seinen Willen dem ihm durch das Gesetz zugewiesenen **Richter entzogen** werden.

Artikel 9. Eine **Strafe** kann nur **auf Grund des Gesetzes** eingeführt oder verhängt werden.

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 10. Die **Wohnung ist unverletzlich**; eine **Haussuchung** kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, erfolgen.

Artikel 11. Niemandem kann sein **Eigentum entzogen** werden, es sei denn aus Gründen des **öffentlichen Wohles**, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz festlegt und gegen eine gerechte und vorherige **Entschädigung**.

Artikel 12. Die Strafe der **Vermögenskonfiskation** kann nicht eingeführt werden.

Artikel 13. Der **bürgerliche Tod** ist abgeschafft; er kann nicht wieder eingeführt werden.

Artikel 14. Die Freiheit der **Glaubensbekenntnisse**, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, die eigenen **Meinungen** auf jedem Gebiete zu äußern, werden gewährleistet, unbeschadet der Bestrafung der bei der Wahrnehmung dieser Freiheiten begangenen Straftaten.

Artikel 15. Niemand kann gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Glaubensbekenntnisses mitzuwirken oder seine Ruhetage einzuhalten.

Artikel 16. (1) Der Staat hat nicht das Recht, bei der Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Glaubensbekenntnisses einzugreifen oder diesen zu verbieten, mit ihren Vorgesetzten zu korrespondieren und deren Erlasse zu veröffentlichen, in diesem letzten Fall vorbehaltlich der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Sachen des Presse- und Publikationswesens.

(2) Die **Zivilehe** muss stets der kirchlichen Trauung vorangehen, vorbehaltlich der gegebenenfalls durch Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 17. (1) Die **Lehre** ist frei; jede vorbeugende Maßnahme ist verboten; die Bestrafung der Straftaten wird nur durch das Gesetz geregelt.

(2) Der auf Staatskosten erteilte öffentliche Unterricht wird ebenfalls durch das Gesetz geregelt.

Artikel 18. (1) Die **Presse ist frei**; die Zensur kann niemals eingeführt werden; von den Schriftstellern, Verlegern oder Druckern kann keine Kautionsleistung gefordert werden.

(2) Wenn der Verfasser bekannt ist und in Belgien wohnhaft, so können der Verleger, der Drucker oder der Verteiler nicht verfolgt werden.

Artikel 19. (1) **Die Belgier** haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu **versammeln**, sofern sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln können, ohne sie jedoch einer vorherigen Erlaubnis zu unterwerfen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Versammlungen unter **freiem Himmel**, welche gänzlich den **Polizeigesetzen** unterworfen bleiben.

Artikel 20. Die **Belgier** haben das Recht, **Vereinigungen** zu bilden; dieses Recht kann keiner vorbeugenden Maßnahme unterworfen werden.

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 21. (1) Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden **Bittschriften** zu richten, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind.

(2) Die verfassungsmäßigen Behörden allein haben das Recht, Bittschriften im Namen einer Gesamtheit einzureichen.

Artikel 22. (1) Das **Briefgeheimnis** ist unverletzlich.

(2) Das Gesetz bestimmt, welche Beamten für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Artikel 23. Der Gebrauch der in Belgien **üblichen Sprachen** ist freigestellt; er kann nur durch das Gesetz geregelt werden und allein für die Akte der öffentlichen Gewalt und für die Gerichtssachen.

Artikel 24. Es bedarf keiner vorherigen Ermächtigung für die Verfolgung von öffentlichen Beamten wegen ihrer Verwaltungstätigkeit, unbeschadet der die Minister betreffenden Bestimmungen.

Verfassung von Belgien 1831

Titel III. Die Gewalten

Artikel 25. (1) Alle **Gewalten gehen von der Nation** aus.

(2) Sie werden in der von der **Verfassung** festgesetzten Weise ausgeübt.

Artikel 26. Die gesetzgebende Gewalt wird **gemeinschaftlich** durch den König, die Abgeordnetenkammer und den Senat ausgeübt.

Frankfurter Wachensturm, April 1833

Frankfurter Wachensturm, April 1833

- ca. 100 Studenten, viele Burschenschaftler
- Symbolisch gegen Bundestag
- 9 Tote, 24 Verletzte
- Stationierung preußischer/österreichischer Soldaten in Frankfurt
- Bundeszentralbehörde (bis 1842): 2000 Verfahren, 39 Todesurteile

Göttinger Sieben 1837

Göttinger Sieben

Staatsgrundgesetz Hannover 1833: Wilhelm IV.

Aufhebung der Verfassung 1837: Ernst August

Protest von sieben Professoren (Albrecht, Dahlmann, Ewald, Gervinus, Jakob Grimm, Wilhelm Grimm, Weber)

Ausweisung

Versagung von Pensionsansprüchen

Solidarisierung in ganz Deutschland

Barrikadenkampf in Berlin, März 1848

„Gegen Demokraten
helfen nur
Soldaten“
Friedrich Wilhelm IV.

Bruder Wilhelm =
Kartätschenprinz

Paulskirche 1848/49

März 1848 Unruhen

Vorparlament in Frankfurt, Wahlrechtsgrundsätze

Bundesversammlung stimmt zu

erste gesamtdeutsche Wahl, 75 % der Männer wahlberechtigt

Tagungsort Paulskirche Frankfurt, 75 % Akademiker

Grundrechte im Dezember 1848 verkündet

preußisches Erbkaisertum gescheitert

Quelle 37:

Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Abschnitt VI. Die Grundrechte des Deutschen Volkes

§ 130. Dem **deutschen Volke** sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel II

§ 137. Vor den Gesetzen gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die **Deutschen** sind **vor dem Gesetze gleich**.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Quelle 37:

Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Artikel III

§ 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die **Verhaftung** einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in **Verwahrung** genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft aus der **Haft** entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten **Gefangenschaft** ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

Quelle 37:

Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Artikel IV

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine **Meinung** frei zu äußern.

Die **Preßfreiheit** darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch **Schwurgerichte** geurteilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reich erlassen werden.

Artikel V

§ 144. Jeder Deutsche hat volle **Glaubens- und Gewissensfreiheit**. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Artikel VIII

§ 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu **versammeln**; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Quelle 37: Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Artikel IX

§ 164. Das **Eigentum** ist unverletzlich.

Eine **Enteignung** kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 166. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Artikel X

§ 174. Alle **Gerichtsbarkeit geht vom Staate** aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175. Die **richterliche Gewalt** wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahme von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179. In Strafsachen gilt der **Anklageprozeß**.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

Quelle 38:

Präambeln deutscher Verfassungen

1849

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung.

1871

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

1919

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 562, 590, 637.

Wiederherstellung des Deutschen Bundes 1849

Otto von Bismarck (1815-1898)

„Wer die Macht in Händen hat,
geht dann in seinem Sinne vor,
weil das Staatsleben auch
nicht einen Augenblick
stillstehen kann.“

„Quasselbude“

„Gesetze sind wie Würste. Man
sollte besser nicht dabei sein,
wenn sie gemacht werden.“

1862 Ministerpräsident

Otto von Bismarck (1815-1898)

- Preußischer Budgetkonflikt; Heeresreform, Landwehr
- Lückentheorie (anders: Appelltheorie!)
- Indemnitätsgesetz 1866

- Krieg gegen Dänemark 1864
- Deutscher Krieg 1866
- Norddeutscher Bund 1866/67
- Krieg gegen Frankreich 1870/71

Deutscher Krieg 1866

Streit um Verwaltung von Schleswig-Holstein

Prinz von Augustenburg von Österreich und Deutschem Bund unterstützt

Preußen unterwirft sich nicht, Einmarsch in Schleswig-Holstein

Bundesexekution gegen Preußen: Verstoß gegen Bundesvertrag

Ende des Deutschen Bundes

Kriegsführung mit der Eisenbahn

Ergebnis des Deutschen Krieges

Österreich scheidet aus Deutschland aus

Preußen annektiert u. a. Hannover, Hessen-Kassel, Hessen-Nassau, Frankfurt

Kleindeutsche Lösung angebahnt

Norddeutscher Bund

Bundesstaat statt Staatenbund: Deutschland nördlich der Mainlinie

Reichstag (Bundeskanzler Otto von Bismarck) und Bundesrat

Allgemeines Wahlrecht (anders in Preußen)

Bundespräsidium: König Wilhelm I. von Preußen

Rechtlich identisch mit Kaiserreich von 1871

Gewerbeordnung 1869

Bundesoberhandelsgericht Leipzig, eröffnet August 1870

Strafgesetzbuch, Streit um Todesstrafe

Kaiser Wilhelm I. (1797-1888)

Prinzregent 1858

König 1861

Kaiser 1871

Reichsgründung 1871

Krieg gegen Frankreich

Hohenzollern-Sigmaringische Ambitionen auf spanischen Thron

Protest von Frankreich, Wilhelm I. gibt nach

Französischer Botschafter in Bad Ems bei Wilhelm I.

Emser Depesche durch Bismarck

Kriegserklärung Frankreichs

Bündnisverträge mit süddeutschen Staaten

Schlacht bei Sedan, Gefangennahme Napoleons III.

Beitritt der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund

Reichsgründung von oben?

Reichstagsdelegation fährt nach Versailles

darf an den Feierlichkeiten nicht teilnehmen

Verfassung 1871

Umbenennung Norddeutscher Bund in Deutsches Reich: Vermeidung des Wortes Deutschland

Umbenennung Bundespräsidium in Deutscher Kaiser: Kaiserkult aber erst unter Wilhelm II.

weiterhin preußische Dominanz im Bundesrat

Bundesrat Inhaber der Souveränität: Teil der Staatsrechtslehre

Verfassung 1871

Reichstag: demokratische Wahl, Reformgesetze: Pressefreiheit 1874, Lex Miquel-Lasker 1873 (Verfassungsänderung für BGB)

Bundesrat: beschließt Gesetze

Kaiser: ernennt Reichskanzler; Verkündung und Ausfertigung von Gesetzen; Oberbefehl über Heer und Marine

Keine Grundrechte auf Reichsebene, nur Indigenat (Inländerstatus)

Verfassung 1871

Steuerhoheit bei den Bundesstaaten

Keine Ministerien, sondern Ämter (Staatssekretäre) und Reichsleitung

Kein Kabinett, keine Kabinettsitzungen

1871 Reichskanzleramt, Auswärtiges Amt

1872 kaiserliche Admiralität

1873 Reichseisenbahnamt

1877 Reichsjustizamt

1879 Reichsamt des Inneren; Reichsschatzamt

Sozialistengesetze

1878-1888

kein Parteiverbot,
aber Beschränkung von
Aktivitäten

Dafür:

Sozialgesetzgebung

Herrschaftslegitimation im Kaiserreich

Hans-Ulrich Wehler: bonapartistisches Direktorialregime mit charismatischen, plebiszitären und traditionalistischen Elementen, in welchem sich das Bürgertum durch die Emanzipationsbewegung der Arbeiterschaft von unten bedroht gefühlt und sich daher unter die autoritäre Herrschaft der vorindustriellen Eliten geflüchtet habe.

Michael Stürmer: Bonapartismus: Verbindung von Monarchie und Demokratie, revolutionär in ihrem Ursprung und konservativ in ihren Zielen.

Lothar Gall: Cäsarismus, triumphierende Militärmonarchie. Heldenkaiser Wilhelm I., Sedantag als Nationalfeiertag, Zitat Bismarck: die rechte Kaiserkrone muss auf dem Schlachtfelde gewonnen werden.

Hasso Hofmann: Erblegitimität der verbündeten Fürsten verband sich mit der legitimierenden Kraft des Nationalstaatsgedankens zu neuer Wirksamkeit

Kaiser Wilhelm II. 1888-1918

- Persönliches Regiment
- „Es gibt nur einen Herrn im Lande und der bin Ich“.
- „Regis voluntas suprema lex“

Tatsächliche Veränderungen des Verfassungsgefüges

Aber: Beginn der Parlamentarisierung

1908 Daily Telegraph

1909 Rücktritt von Bülow, keine Mehrheit im Reichstag

1910 Missbilligungsvotum

Öffentliches Recht im 19. Jahrhundert

- Staatsrechtlicher Positivismus: Recht ohne Geschichte und Politik
- Carl Friedrich Gerber (1823-1891)
- Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1876/1882
- Otto Mayer, Verwaltungsrecht

- Otto Bähr, Der Rechtsstaat, 1864

- Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1863 Baden, 1875 Preußen

- Verfassungsreform Oktober 1918
- Revolution November 1918
- Ausrufung der Republik: 9. November 1918, Philipp Scheidemann (SPD)
- Reichskanzler: Max von Baden zu Friedrich Ebert

- Wahlen zur Nationalversammlung (erstmalig Frauenwahlrecht in Deutschland)
 - **Exkurs:** Frauenwahlrecht Wyoming 1869, Neuseeland 1893

Friedrich Ebert (1871-1925), Reichspräsident ab 11. Februar 1919

Weimarer Verfassung, 11. August 1919

Reichstag wesentliches Gesetzgebungsorgan

Steuerhoheit beim Reich, unitarische Tendenzen

Reichspräsident als Ersatzkaiser, Notverordnungsrecht Art. 48 WRV

Versailler Vertrag: Gebietsverluste, Reparationen

unklare Geltung der Grundrechte

Gerhard Anschütz, 1867-1948

Die Verfassung des
Deutschen Reiches, 1921,
14. Aufl. 1933

„Für den Gesetzgeber ist die
Freiheit der Person nicht
unverletzlich, so wenig wie
das Eigentum.“

Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre

- Staatsrechtlicher Formalismus wird angegriffen
- 1928
- Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht
- Carl Schmitt, Verfassungslehre

Heinrich Brüning (1885-1970)

Das Kabinett der Barone, 1932

Quelle 39:

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post- und Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 5. Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

in: RGBl. 1933 I 83

Quelle 40:

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze. [Anm. Art. 85 Abs. 2 lautet: Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.]

Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet (...).

Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. (...)

in: RGBl. 1933 I 141.

Carl Schmitt (1888-1985)

Recht im Nationalsozialismus

Primat der Politik

Gleichschaltung

Führerprinzip: kaum noch Kabinettssitzungen, ab 1938 gar nicht mehr
nur ganz selten Reichstagssitzungen

Entrechtung der Juden

- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 1933
- Nürnberger Gesetze 1935 „Reichsbürger“
- „Reichskristallnacht“ 1938
- Judenstern 1941
- Wannseekonferenz 1942

Untergang des Deutschen Reiches?

- Hans Kelsen: ja (schon 1944 Aufsatz über Kapitulation), *Kondominium* statt *occupatio bellica*
- herrschende Meinung: nein, Art *Treuhand*
- Alliierte, 5. Juni 1945: Staatsgewalt übernommen

Urteil zum Grundlagenvertrag

„Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschlands durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist.“

BVerfGE 36, 1 (15-16), Urteil vom 31. Juli 1973

Entwicklung in den Zonen

- Amerikanische Zone: Ende 1945 Länderrat, Gesetzgebung bei Ländern, später Parlamentarischer Rat
- Britische Zone: Zonenzentralämter, Zonenbeirat, Länderkonferenz
- Französische Zone: geringe Vereinheitlichung, Sonderfall Saarland
- Sowjetische Zone: Zentralismus, Planwirtschaft, Deutsche Wirtschaftskommission

Frotscher/Pieroth:
Entwicklung des
Völkerstrafrechts

„Jedes
Gewohnheitsrecht
muss irgendwann
einmal initiiert
werden.“

Josef Stalin, 1878-1953

seit 1927 Diktator

Quelle 41:

Die Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 5. Dezember 1936

Kapitel I. Der Gesellschaftsaufbau

Art. 4. Die ökonomische Grundlage der UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln, die fest verankert sind dank der Beseitigung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Art. 12. Die Arbeit ist in der UdSSR Pflicht und Ehrensache eines jeden arbeitsfähigen Bürgers nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“

In der UdSSR gilt der Grundsatz des Sozialismus: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.“

Kapitel X. Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Art. 118. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, das heißt das Recht auf garantierte Beschäftigung mit Entlohnung nach Quantität und Qualität ihrer Arbeit.

Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, die Ausschaltung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Art. 130. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, seinen gesellschaftlichen Pflichten ehrlich nachzukommen, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

Art. 131. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unantastbare Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht des Heimatlandes, als Quelle des wohlhabenden und kulturvollen Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

Art. 132. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz. Der Militärdienst in den Reihen der Roten Armee ist Ehrenpflicht der Bürger der UdSSR.

Art. 133. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR. Vaterlandsverrat - Verletzung des Fahneneides, Überlaufen zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage - wird als schwerste Freveltat mit aller Strenge des Gesetzes geahndet.

Kapitel XI. Das Wahlsystem

Art. 141. Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen erfolgt nach Wahlkreisen. Das Recht, Kandidaten aufzustellen, wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen gewährleistet: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen.

Kapitel XII. Wappen, Flagge, Hauptstadt

Art. 143. Das Staatswappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus Sichel und Hammer auf einem sonnenüberstrahlten, von Ähren umrahmten Erdball mit der Aufschrift: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“ in den Sprachen der Unionsrepubliken. Im oberen Teil des Wappens befindet sich ein fünfzackiger Stern.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 920-937

Entstehung der Deutschen Demokratischen Republik

- 1946 Zwangsvereinigung SPD/KPD zur SED, Blockgedanke
- Enteignung von Wirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlichen Flächen: Kollektivierung
- bis 1968 immer Vorschläge zur Wiedervereinigung durch Verhandlungen
- Verfassungen der DDR
 - Verfassung 1949
 - Verfassung 1968
 - Verfassung 1974

Die Deutsche Demokratische Republik

- Offene Wahl als Fortschritt
- Keine Abwehrrechte gegen den Staat
- Primat der Politik: Gesetze vor Verabschiedung durch Volkskammer dem Politbüro vorzulegen
- 1952 Auflösung der Länder (gegen Verfassung)
- 1960 Staatsrat statt Staatspräsident: Beschlüsse mit Gesetzeskraft

17. Juni 1953

Stimmung in der DDR

*Bertolt Brecht: **Der Radwechsel** (1953)*

Ich sitze am Straßenhang.

Der Fahrer wechselt das Rad.

Ich bin nicht gerne, wo ich herkomme.

Ich bin nicht gerne, wo ich hinfahre.

Warum sehe ich den Radwechsel

Mit Ungeduld?

ab 13. August 1961...

- Demokratischer Zentralismus
- Aufgabe der SED: wissenschaftlich begründete Leitung der sozialistischen Gesellschaft
- Identität von Regierung und Regierten

Artikel 6 DDR-Verfassung von 1949:

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Artikel 2 Abs. 2 DDR-Verfassung von 1968

Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden die unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

- Sozialistische Gesetzlichkeit
- 1952 Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 1953 Eingabe
- 1988 Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechtsanwendung in der DDR

Das Zwangsversteigerungsverfahren, wie es im Gesetz vom (...) 1898 seine Regelung gefunden hat, ist seinem Wesen nach vom sogenannten „freien Spiel der Kräfte“ beherrscht. In Übereinstimmung mit den Produktionsverhältnissen seiner Entstehungszeit behandelt es den Grund und Boden als Ware und gab ihn dadurch zugleich jeder rücksichtslosen Spekulation preis. Dies änderte sich bereits durch den Erlass der Verordnung (...) vom 30. Juni 1941 (...). Ungeachtet der nazistischen Anschauungen, die dem Erlass dieser VO zugrunde lagen, konnte sie von unserem Staat sanktioniert werden, weil sie in ihrem Erfolge den mit den ökonomischen Grundlagen unseres Staates unvereinbaren schädlichen Auswirkungen des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung durch die im § 1 enthaltene Bestimmung begegnete, wonach nunmehr die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) den Betrag des höchstzulässigen Gebotes festzulegen hat.

in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, Band 5 (1958), S. 103 ff (Urteil vom 5. 4. 1957)

Verfassungsentwicklung in der DDR

- DDR-Verfassung 1968: sozialistischer Staat deutscher Nation
- DDR-Verfassung 1974: sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern
- DDR-Verfassung, 17. Juni 1990
- Einigungsvertrag

Wissenschaftliche Beschäftigung mit der DDR

- Vergleich Nationalsozialismus ./ . DDR
- Doppelstaat (Ernst Fraenkel): Normenstaat und Maßnahmenstaat
- Totalitarismustheorie

Auseinandersetzung mit Sozialismus bei Friedrich August von Hayek (1899-1992)

- negativer Freiheitsbegriff
- verstreutes Einzelwissen überlegen
- Kosmos (gewachsen), Taxis (gemacht)
- spontane Ordnung
- Wieselwörter, u. a. sozial, Gesellschaft

Entstehung der Bundesrepublik Deutschland

- 1947 Londoner Sechsmächtekonferenz, Ende des Kontrollrats in Berlin
- Juni 1948 Währungsreform
- Frankfurter Dokumente
- Kernstaatsthese
- Herrenchiemsee
- Parlamentarischer Rat

Grundgesetz 1949

- Schwächung des Präsidenten
- Stärkung der Regierung: konstruktives Misstrauensvotum
- Grundrechte unmittelbar geltendes Recht
- Ewigkeitsgarantien: Rechtsbindung der Staatsgewalt

Verfassungsentwicklung unter dem Grundgesetz

- *Ernst Forsthoff*: „Verfassungsurkunde ist wie ein Gesetz auszulegen.“
- *Rudolf Smend*: „Sinn und Wirklichkeit, nicht Wortlaut und dogmatische Begrifflichkeit.“
- 35 Verfassungsänderungen bis 1989, allein 12 zwischen 1966 und 1969
- Tatsächliche Verschiebungen
- zunehmende Bedeutung von **Parteien** → BVerfG 1954: notwendige Bestandteile des Verfassungsaufbaus, Funktion eines Verfassungsorgans
- Verhältnis Parlament ./ . Regierung: Bedeutung der **Opposition**
- **Bundesstaatlichkeit**: Vermittlungsausschuss, Gemeinschaftsaufgaben (1969)

Verfassungsentwicklung unter dem Grundgesetz

- Kein Gesetzespositivismus
- BVerfGE 34, 269 v. 14. 2. 1973: Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz (...) ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulierung nach dahin abgewandelt, daß die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt.
- Problemfall *Theodor Maunz* (1901-1993)

Internationalisierung

Wolfgang Reinhard: Rückgang der Staatsgewalt

Winston Churchill 1946: Vereinigte Staaten von Europa

- 1951: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
- 1957: Römische Verträge: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- 1967: Umbenennung Europäische Gemeinschaft
- 1992: Europäische Union